

(256—2)

Rundmachung

über die Aufnahme von Böglingen in die k. k. medizinisch-chirurgische Josefs-Akademie für das Schuljahr 18⁶⁴/₆₅.

Der niedere Lehrkurs an der k. k. Josefs-Akademie ist aufgehoben, es findet sonach eine weitere Aufnahme in denselben nicht mehr Statt.

In den höhern Lehrkurs werden vom Studienjahre 18⁶⁴/₆₅ angefangen, interne und externe Böglinge aufgenommen.

Die Internen wohnen in der Akademie, erhalten darin ihre ganze Verpflegung und tragen die akademische Uniform, die Externen nicht; die Internen sind ferner entweder Zahlende oder Nicht-Zahlende (Aerarialschüler). Der höhere Lehrkurs dauert 5 Jahre, ein 6. Jahr ist zur Ablegung der rigorosen Prüfungen bestimmt.

Die Aufnahme findet in den 1. Jahrgang Statt; jedoch können Studirenden der Medizin von k. k. Universitäten auch in den 2., 3. und 4. Jahrgang zur Ergänzung der in den einzelnen Jahrgängen sich eventuell ergebenden Abgänge unter den unten angeführten Bedingungen aufgenommen werden.

A. Bedingungen und Erfordernisse zur Aufnahme als Studirender in die Josefs-Akademie sind folgende:

1. Müssen die Bewerber österreichische Staatsangehörige sein.

2. Dürfen die in den 1. Jahrgang aufzunehmenden Aspiranten das 24. und folgende die in den 2., 3. und 4. Jahrgang Eintretenden das 25. und resp. 26. und 27. Lebensjahr nicht überschritten haben.

3. Eine gesunde kräftige Leibesbeschaffenheit und vollkommene physische Tauglichkeit zur Erfüllung aller Pflichten und zu den Verrichtungen des künftigen feldärztlichen Berufes.

4. Die nöthige Vorbildung, und zwar wird von den Kompetenten überhaupt gefordert, daß sie dieselbe wissenschaftliche Eignung haben, welche zur Immatriculation für das höhere medizinisch-chirurgische Studium an den Universitäten der österreichischen Monarchie als Bedingung festgesetzt ist.

Kompetenten hingegen, welche um die Aufnahme in den 2., 3. oder 4. Jahrgang ansuchen, müssen noch überdies jene Gegenstände, welche an der Josefsakademie innerhalb der vorangehenden Jahre gelehrt werden, an einer inländischen Hochschule bereits als ordentliche Hörer frequentirt haben, und hierüber den legalen Ausweis beibringen, ferner müssen sie sich einer von den Fachprofessoren der Akademie vorzunehmenden Prüfung aus den betreffenden Gegenständen mit durchaus gutem Erfolge unterziehen.

5. Die Nachweisung über untadelhaftes Vorleben, gutes sittliches Betragen der Aspiranten.

6. Für interne Schüler der Erlag des Equipirungsgeldes im Betrage von 150 fl. beim Eintritt in die Akademie.

7. Müssen sie sich verpflichten, nach erlangtem Doktorgrade eine gewisse Zeit in der k. k. Armee als Feldärzte zu dienen, und zwar die Internen durch 10, die Externen durch 6 Jahre.

B. Die Genüsse und Vortheile der Akademiker bestehen im Folgenden:

1. Interne Akademiker erhalten die Unterkunft und volle Verpflegung in der Art, wie die Böglinge der übrigen k. k. Militär-Akademien.

Externe haben für ihre Unterkunft und Verpflegung selbst Sorge zu tragen, jedoch können sie bei einem sich in ihrem Jahrgange etwa ergebenden Abgange zu Ergänzung desselben in die Zahl der Militär-(Aerarial-) Böglinge nach Maßgabe ihrer Qualifikation beigezogen werden. Sie übernehmen sodann die Verpflichtung einer 5jährigen Dienstzeit in der feldärztlichen Branche

und haben gleich den übrigen internen Böglingen das Equipirungsgeld pr. 150 fl. zu erlegen.

2. Interne Akademiker erhalten ein monatliches Pauschale von 10 fl. 50 kr. für Kleider, Wäsche, Bücher, Schreibmaterialien und 2 fl. davon sind als Taschengeld bestimmt.

3. Sowohl die internen als auch externen Akademiker erhalten den vollständigen Unterricht in der Medizin, Chirurgie und im Militär-Sanitätsdienste unentgeltlich.

4. Sie sind von der Entrichtung der an den Zivil-Lehranstalten vorgeschriebenen Rigorosen-, Promotions- und Diplomstaxen befreit.

5. Die Josefs-Akademiker werden nach Absolvirung des Lehrkurses und entsprechender Ablegung der strengen Prüfungen zu Doktoren der gesammten Heilkunde graduirte und ihnen hierüber die Diplome ausfertigt, durch welche sie in alle diejenigen Rechte und Freiheiten eingesezt werden, die den an anderen k. k. Universitäten freirten Aerzten zukommen.

6. Hiernach werden dieselben als Oberärzte mit dem Vorrückungsrechte in die höheren Chargen der feldärztlichen Branche in der k. k. Armee angestellt.

7. Den an der Josefsakademie gebildeten Feldärzten (Doktoren) gilt, wenn sie sich um eine ärztliche Anstellung im Zivilstaats-Dienste bewerben, ihre vollendete tadellose Dienstzeit als besondere Anempfehlung.

Dagegen wird jenen Akademikern, welche wegen strafbarer Handlungen von der Anstalt entlassen werden, kein ihrer Studienverwendung an der Akademie bezeugendes Dokument ausfolgt.

Akademiker, welche wegen schlechter Studienverwendung zur Entlassung gelangen, können ein solches Dokument erhalten, jedoch müssen Aerarial-Akademiker das Beköstigungspauschale, welches für zahlende Interne vorgeschrieben ist, für die ganze Zeit ihrer Anwesenheit an der Akademie erlegen.

Die Kosten für die Erhaltung und Ausbildung der Intern-Akademiker, welchen ein Aerarial-Platz verliehen wird, trägt das Militär-Aerar. Die (internen) Zahlakademiker müssen hiefür eine Vergütung leisten, welche beiläufig der Hälfte der vom Staate auf sie verwendeten Kosten entspricht.

Gegenwärtig ist dieses Beköstigungspauschale für Zahlplätze auf 315 fl. jährlich festgesetzt. Dasselbe ist jedoch mit Rücksicht auf die schwankenden Preise der Lebensbedürfnisse kein durchaus unveränderliches. Dieser Betrag ist in halbjährigen Raten in vorhinein am 1. Oktober und 1. April bei einer Kriegskassa zu erlegen.

Internen zahlenden Josefs-Akademikern, welche in 2 auf einanderfolgenden Jahren aus der Mehrzahl der gehörten Gegenstände vorzügliche Fortgangs-Klassen erhalten haben, und deren Aufführung ohne Tadel ist, kann vom hohen Kriegsministerium ein Aerarial-Platz unter der Bedingung fortgesetzter guter Verwendung und Aufführung vertheilt werden.

Die Gesuche um Ausnahme der Böglinge in die Josefs-Akademie sind von den Eltern oder Vormündern des Bewerbers längstens bis 15. August 1864

bei der Direktion der k. k. medizinisch-chirurgischen Josefs-Akademie in Wien einzubringen.

Die Gesuche müssen die genaue Adresse enthalten, an welche der Bescheid zu richten ist.

Wenn selber an Orte gelangen soll, in welchen sich kein Postamt befindet, ist die letzte Poststation stets anzugeben.

In den bezüglichen Gesuchen muß gehörig ausgedrückt sein, ob der Bittsteller extern oder intern zu studiren beabsichtige, ob er im letztem Falle einen Zahl- oder Aerarialplatz aspirire, ferner in welchen Jahrgang er aufgenommen werden will, und es müssen demselben folgende Dokumente beiliegen:

1. Der Nachweis des Alters des Bewerbers;

2. das von einem graduirten Feldärzte ausgestellte Zeugniß über dessen physische Qualifikation;

3. das Sittenzeugniß;

4. die gesammten Studienzeugnisse von allen Jahrgängen der zurückgelegten Gymnasialklassen, und zwar sowohl vom 1. als auch vom 2. Semester jedes Jahrganges, dann das Maturitäts-Zeugniß eines inländischen Obergymnasiums.

Studirende von Lehranstalten, an welchen die Maturitäts-Prüfungen erst in der zweiten Hälfte des Monats September abgehalten werden, und welche demnach nicht in der Lage sind, das vorgeschriebene Maturitäts-Zeugniß ihrem Aufnahmsgesuche beizulegen, können demungeachtet ein mit allen sonstigen vorgeschriebenen Beilagen instruirtes Gesuch einreichen, und es kann denselben bei einer ausgezeichneten vorzüglichen Verwendung in den Gymnasialstudien, welche voraussichtlich ein ähnliches Calcul bei der abzulegenden Maturitätsprüfung erwarten läßt, die Aufnahme provisorisch zuerkannt werden.

Studirende der Medizin, welche von einer Universität an die Josefs-Akademie in einen höheren, als den ersten Jahrgang, überzutreten wünschen, haben außerdem die Dokumente über den Besuch der betreffenden Vorlesungen (Matrikel-Schein und Index lectionum) beizubringen und vor dem Einschreiten sich der Prüfung aus jenen Gegenständen, welche an der Josefs-Akademie in den bezüglichen Jahrgängen gelehrt werden, bei den Fachprofessoren dieser Anstalt zu unterziehen, und zwar: Kompetenten um die Aufnahme in den 2. Jahrgang haben die Prüfung aus der deskriptiven Anatomie, der allgemeinen medizinischen Chemie, und aus der Mineralogie zu machen, die Kompetenten um die Aufnahme in den 3. Jahrgang haben die Prüfung aus den soeben genannten Gegenständen abzulegen und sich auch jener aus der Physiologie, der topographischen Anatomie, der Zoologie und Botanik zu unterziehen.

Aspiranten endlich für den 4. Jahrgang haben nebst dem vorgenannten die Prüfungen aus der allgemeinen Pathologie und Therapie, der Arzneimittellehre und pharmaceutischen Waarenkunde, aus der pathologischen Anatomie, der theoretischen Chirurgie, der Instrumenten- und Bandagenlehre abzulegen, und sich mit dem Zeugnisse über die gutbestandene Prüfung aus der Seuchenlehre der nußbaren Hausthiere und der Veterinärpolizei auszuweisen. Die Prüfungen an der Akademie finden im Verlaufe des Monats Juli statt.

5. Jene Aspiranten, welche ihre Studien unterbrochen haben, müssen sich über ihre Beschäftigung oder sonstige Verwendung während der Dauer der unterbrochenen Studienzeit legal ausweisen.

6. Aspiranten auf Internplätze haben die Erklärung abzugeben, daß sie das Equipirungsgeld im Betrage von 150 fl. öst. W., beim Eintritte in die Akademie entrichten, Bewerber um Zahlplätze aber haben außerdem noch die weitere Erklärung beizulegen, daß sich ihre Eltern oder Vormünder verpflichten, das Beköstigungspauschale von jährlichen 315 fl. öst. W. in halbjährigen Raten in vorhinein zu erlegen.

Letzteres Dokument muß die ämtliche Bestätigung enthalten, daß die Angehörigen der Bewerber sich in solchen Vermögensverhältnissen befinden, welche ihnen die anstandslose Entrichtung des festgesetzten Beköstigungspauschal-Betrages während der Dauer in der ganzen Studien- und Rigorosenzeit der Aspiranten an der Akademie gestatten.

Externe haben ein ämtlich bestätigtes Sustentations-Zeugniß, ebenfalls in Bezug auf die ganze Studien- und Rigorosen-Zeit beizubringen.

7. Der von dem Aspiranten ausgestellte, von dessen Vater oder Vormund bestätigte und

von zwei Zeugen mitunterfertigte Revers über die einzugehende zehn- und beziehungsweise sechsjährige Dienstesverpflichtung.

8. Wenn ein besonderer Anspruch für die Aufnahme in die Josefs Akademie auf Grund des Charakters oder besonderer Verdienstlichkeit des Vaters des Aspiranten erhoben werden will, so muß dieser Umstand, falls die Militär-Verhörden hievon nicht in Kenntniß sind, gehörig dokumentirt sein.

Nicht ausgewiesene derartige Angaben können nicht berücksichtigt werden.

Gesuche, welche nach dem anberaumten Termine einlaufen oder welche nicht gehörig, namentlich nicht mit allen Studienzeugnissen von beiden Semestern aller Jahrgänge, respektive dem Matrikelschein und Index lectionum belegt sind, oder welche nicht erschen lassen, ob der Gesuchsteller auf einen Extern- oder Intern-, auf einen Zahl- oder Aerialplatz kompetire, können nicht berücksichtigt werden.

Die Verleihung der Böglingplätze erfolgt von Seite des Kriegsministeriums.

Die neu ankommenden Akademiker werden hinsichtlich ihrer physischen Eignung hier nochmals von einem Stabsarzt untersucht, und nur die auch hiebei tauglich Befundenen werden aufgenommen.

Vom k. k. Landes- General- Kommando Udine den 30. Juni 1864.

(261-2)

Kundmachung.

Die dritte diesjährige Prüfung aus der Verrechnungswissenschaft wird am

29. August 1864

vorgenommen werden.

Dieses wird unter Beziehung auf den Erlass des hohen k. k. General-Rechnungs-Direktoriums vom 17. November 1852 (R. G. Bl. Nr. I vom Jahre 1853) mit dem Beifügen kund gemacht, daß Diejenigen, welche, durch Selbststudium dazu vorbereitet, die Prüfung abzulegen wünschen, ihre nach S. 4, 5 und 8 des bezeichneten Gesetzes gehörig instruirten Gesuche

innerhalb 3 Wochen

anher einzusenden haben.

Von der k. k. Prüfungs-Kommission aus der Verrechnungswissenschaft für Steiermark, Kärnten und Krain.

Graz am 12. Juli 1864.

(272-1)

Konkurs = Edikt

zur Besetzung der Hilfsämter-Direktions-Adjunkten-Stelle bei dem k. k. Kreisgerichte Leoben mit dem Jahresgehälte von 630 fl.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche

innen 14 Tagen,

vom Tage der dritten Einschaltung dieses Ediktes in die Wiener Zeitung gerechnet, bei dem Präsidium des k. k. Kreisgerichtes Leoben einzubringen.

k. k. Kreisgerichts-Präsidium Leoben am 14. Juli 1864.

(265-1)

Kundmachung.

Den k. k. Postämtern ist in Erinnerung gebracht worden, daß in Paketen nach Frankreich, welche bei der Fahrpost aufgegeben werden, keine Briefe, weder offen noch geschlossen, versendet werden dürfen.

Nach französischen Gesetzen zieht die Uebertretung dieser Vorschrift hohe Geldstrafen, und sonstige unangenehme Folgen nach sich.

Hievon wird das korrespondirende Publikum im eigenen Interesse in die Kenntniß gesetzt.

k. k. Postdirektion Triest am 8. Juli 1864.

(253-3)

Feilbietung

der, in die Konkursmasse des Tuchfabrikanten Jakob Ukmar gehörigen Fahrnisse.

Vom k. k. Landesgerichte zu Klagenfurt wird hiemit kund gemacht:

Es sei die gerichtliche Feilbietung der zum Konkurse des Tuchfabrikanten Jakob Ukmar zu Ebenthal bei Klagenfurt gehörigen, auf 3192 fl. 41 kr. geschätzten Fahrnisse, bestehend in einigen Einrichtungstücken, einem Fortepiano, Wägen, Pferdegeschirr und den vollständigen erst vor kurzem angeschafften, nach den neuesten Verbesserungen konstruirten Maschinen und Vorrichtungen für Loden- und Grobtuch-Fabrik bewilligt, und die erste Tagsatzung auf den

28. Juli,

die zweite aber auf den

11. August d. J.,

jedesmal um 9 Uhr Vormittags, zu Ebenthal bei Klagenfurt mit dem Anhange angeordnet worden, daß diese Vermögensstücke bei diesen beiden Feilbietungen nicht unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden.

Nr. 255.

Das Verzeichniß der Maschinen und Fabriks-Vorrichtungen kann von Kaufliebhabern bei diesem Gerichte und bei dem Konkursmassa-Verwalter Dr. Schönberg, wie auch in der Expedition dieser Zeitung eingesehen werden, und es wird zugleich bemerkt, daß die Eigenthümerin bereit sei, das Fabriksgebäude, in dem sich die Maschinen und Vorrichtungen befinden, und das mit gesicherter hinlänglicher Wasserkraft versehen ist, dem Käufer der Maschinen und Werksvorrichtungen zu verpachten oder zu verkaufen.

Klagenfurt am 28. Juni 1864.

(258-2)

Kundmachung.

Von der k. k. Normal-Hauptschuldirektion wird hiermit bekannt gemacht, daß mit jenen Knaben, welche von Privatlehrern zu Hause unterrichtet wurden, die schriftliche und mündliche Prüfung am

1. August und den darauf folgenden Tagen vorgenommen werden wird.

Diejenigen Privatschüler, die sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben am

31. Juli,

von 10 — 12 Uhr Vormittags, in der Direktionkassette der Normalhauptschule ihre Standestabelle zu überreichen und die Prüfungstaxe zu erlegen.

k. k. Normal-Hauptschuldirektion Laibach am 12. Juli 1864.

(271-1)

Nr. 150.

Exzitation = Kundmachung.

Beim Domänenamte Nagy-Labor in Kroatien, drei Stunden von der Eisenbahnstation Pöltschach entfernt, werden

am 28. Juli d. J.

1090 Eimer Udobial- und 260 Eimer Bergrechtwein aus dem Jahre 1863, dann 5 Eimer Weinessig, 35 Eimer Weinlager, und 11 1/2 Z Bergrechtflachs im Exzitationswege gegen billige Bedingungen verkauft.

Die Weine werden zwischen 2 fl. 50 kr. bis 3 fl. pr. österr. Eimer ausgebaut.

Domänenamt der k. k. Staatsherrschaft Nagy-Labor am 15. Juli 1864.

Nr. 162. 1864.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung.

19. Juli.

(1353-1)

Nr. 1156.

Feilbietung

der Hube Urb.-Nr. 598 und des Gartens Urb.-Nr. 751 in Ußling.

Von dem k. k. Bezirksamte Kronau als Gericht, wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen der Erben die Stückweise Feilbietung der zum Verlasse der sel. Frau Christine Loß gehörigen Zberne'schen Hube in Ußling Urb.-Nr. 598 und des Cop'schen Gartens all dort Urb.-Nr. 751 im Grundbuche der Herrschaft Weissenfels im Gesamtandruckspresse von 5610 Gulden bewilligt, und auf den

27. August d. J.,

um 9 Uhr, im Orte der Realitäten in Ußling angeordnet werden.

Die Exzitationsbedingungen können bei diesem Gerichte eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Kronau, als Gericht, am 13. Juli 1864.

(1354-1)

Nr. 3100.

Exekutive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksamte Stein, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Andreas Janeschitz von Rodiza, gegen Stefan Pokar, rückfichtlich dessen Rechtsnachfolger Blasius Verbouz von Laibach wegen, aus dem gerichtlichen Zahlungsauftrage

ddo. 7. Oktober 1863, Z. 4747, schuldiger 157 fl. 50 kr. öst. W. sammt Zinsen und Kosten c. s. c. in die exekutive öffentliche Versteigerung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Ebenfeld sub Urb.-Nr. 5 vorkommenden, zu Rodiza liegenden Realität im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 333 fl. 80 kr. öst. W. gewilliget, und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagsatzungen auf den

16. August,

16. September und

18. Oktober d. J.,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in der Gerichtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-extrakt, und die Exzitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Stein, als Gericht, am 23. Juni 1864.

(1361-1)

Nr. 2417.

Exekutive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksamte in Mötling, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Johann Koren von Mötling, gegen Johann Ari-

schan von Mötling wegen, aus dem Vergleiche vom 15. Dezember 1861, Nr. 4348, schuldiger 31 fl. 85 kr. öst. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Stadtgilde Mötling sub C.-Nr. 103, 104, 105 und 107 vorkommenden, in der Steuergemeinde Mötling liegenden Realität sammt An- und Zugehör im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 705 fl. öst. W. gewilliget, und zur Vornahme derselben die exekutiven Feilbietungstagsatzungen auf den

19. August,

19. September und

21. Oktober d. J.,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in dieser Gerichtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-extrakt und die Exzitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Mötling, als Gericht, am 12. Juni 1864.

(1362-1)

Nr. 2404.

Exekutive Relizitation

der im Grundbuche der Stadtgilde Mötling sub C.-Nr. 493 vorkommenden,

und in der Steuergemeinde Mötling liegenden Realität.

Von dem k. k. Bezirksamte Mötling, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Josef Doktor, Vormundes der mj. Katharina Doktorin von Mötling, gegen Anton Rabnik von Mötling wegen unterlassener Erfüllung der Exzitationsbedingungen in die exekutive öffentliche Relizitation der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Stadtgilde Mötling sub C.-Nr. 493, vorkommenden, und in der Steuergemeinde Mötling liegenden Realität im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 20 fl. ö. W. gewilliget, und zur Vornahme derselben die Relizitations-Tagsatzung auf den

22. August d. J.,

Vormittags um 9 Uhr, in dieser Gerichtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität bei dieser einzigen Tagsatzung auf Gefahr und Kosten des saumseligen Erhebers bei dieser Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-extrakt und die Exzitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Mötling, als Gericht, am 10. Juni 1864.